

Zwischen 2014 und 2018 waren die Vereinigten Staaten, China, Russland, Frankreich und Deutschland die weltweit größten Waffenexporteure. Mit Großbritannien, Spanien, Italien und den Niederlanden lagen unter den Top Ten noch vier weitere europäische Länder. Zusammen genommen machten die fünf westeuropäischen Länder mit den größten Exporten – Frankreich, Deutschland, Großbritannien, Spanien und Italien – 23 % des weltweiten Rüstungsexports der letzten fünf Jahre aus. Deutschlands Rüstungsexporte stiegen 2018 auf 5,8 % des weltweiten Handels.

Im Vertrag über den Waffenhandel der Vereinten Nationen ratifiziert jeder der 104 beteiligten Staaten Folgendes: „*Ein Vertragsstaat darf keinerlei Transfer von konventionellen Waffen [...] genehmigen, wenn er zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Genehmigung Kenntnis davon hat, dass die Waffen oder Güter bei der Begehung von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, schweren Verletzungen der Genfer Abkommen von 1949, Angriffen auf zivile Objekte oder Zivilpersonen, die als solche geschützt werden, oder anderen Kriegsverbrechen im*

*Sinne völkerrechtlicher Übereinkünfte, deren Vertragspartei er ist, verwendet werden würden.*“ Ähnliche Verbote finden sich im gemeinsamen Standpunkt des Rats der

Europäischen Union 2008/944/GASP, in dem festgelegt ist, dass

Exportgenehmigungen nicht zu erteilen sind: „*wenn eindeutig das Risiko*

*besteht, dass die Militärtechnologie oder die Militärgüter, die zur*

*Ausfuhr bestimmt sind, zur internen Repression benutzt*

*werden könnten [...]*“

Ungeachtet dieser Vorschriften werden Waffen

immer noch in Länder exportiert, in

denen Menschenrechtsverletzungen

oder Verletzungen des humanitären Völkerrechts

hinlänglich bekannt und dokumentiert sind wie bspw.

Mexiko, Kolumbien und Saudi-Arabien. Innerhalb Europas

gehen die Zivilgesellschaften gegen die problematischen

Rüstungsexportgenehmigungen juristisch vor und führen Prozesse.

Zum Beispiel befand das britische Berufungsgericht Court of Appeals

den Entscheidungsprozess der Regierung, im Zuge dessen Waffenexporte

an Saudi-Arabien genehmigt wurden, als fehlerhaft. Ein belgischer Gerichtshof

setzte Lizenzen für Waffenexporte nach Saudi-Arabien aus und erklärte sie

später sogar für ungültig. Während die Fälle, in denen gerichtlich gegen jene

Regierungen vorgegangen wird, die die Exporte genehmigen, durchaus erfolgreich

sind, bleibt eine dringende Frage offen: Inwiefern sind die beteiligten Unternehmen

haftbar? Diese Frage betrifft insbesondere Unternehmen, die Waffen produzieren und

an Länder ausführen, von denen sie wissen oder gewusst haben müssten, dass die Güter

für Repressionen im Landesinneren, für Verstöße gegen international anerkannte

Menschenrechte und/oder humanitäres Völkerrecht eingesetzt werden. Einige große

Unternehmen sind der Meinung, sie würden in dieser Hinsicht keinerlei Verantwortung

tragen, wie aus der folgenden Aussage des Geschäftsführers eines großen Rüstungskonzerns

hervorgeht: „*Wir tragen keine Verantwortung für den Einsatz unserer militärischen Güter*

*durch den Kunden.*“ Und der Geschäftsführer eines andern Rüstungsunternehmens macht

deutlich: „*Es ist eine Tatsache: Wir haben in keinsten Weise etwas mit dem Verfolgen,*

*Planen oder Ausführen des Krieges zu tun. Wir sind ein Rüstungsunternehmen. Wir sind*

*kein aggressives Unternehmen. Wir führen keine Kriege.*“

Ganz offensichtlich vergessen diese Unternehmen, dass sie entsprechend der UN-

Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie der OECD-Richtlinien für

multinationale Konzerne dazu verpflichtet sind, eine Risikobewertung

durchzuführen. Sie müssen einschätzen, welche Menschenrechte durch ihre

Handelsgeschäfte in Gefahr sind. Sieht man sich die firmen eigenen Codes of

Conducts sowie nicht-finanzielle Jahresberichte der Rüstungsfirmen an, findet

man jedoch bislang an keiner Stelle eine angemessene Analyse, ob ihre

Exportprodukte für Menschenrechtsverletzungen oder Verletzungen des

humanitären Völkerrechts eingesetzt werden könnten und naturgemäß noch

weniger ob in individuellen Problemlagen konkrete Maßnahmen zur Abhilfe

getroffen wurden.

Laut des Europäischen Zentrums für Verfassungs- und Menschenrechte

(ECCHR) können diese Unternehmen unter bestimmten Umständen

strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Das ECCHR und andere

NGOs (Mwatana aus dem Jemen und Rete Disarmo aus Italien) stellten im

April 2018 bei der italienischen Staatsanwaltschaft in Rom Strafanzeige. Sie

forderten eine Überprüfung der Haftbarkeit von RWM Italia S.p.A., einem

Subunternehmen der deutschen Rheinmetall AG, für Exporte von Waffen nach

Saudi-Arabien, die bei Luftangriffen im Jemen verwendet wurden. In einem

anderen Fall, in dem es um Waffenexporte von britischen Firmen nach Saudi-

Arabien ging, bestätigte ein britischer Rechtsanwalt: „*Nehmen wir an, Sie*

*planen einen Banküberfall. Wenn ich davon weiß und Ihnen ein Auto zu*

*Verfügung stelle, mache ich mich auch des Raubes schuldig. Wenn nun, Firma*

*X, zu dem Schluss kommt in einem Land wird humanitäres Völkerrecht*

*gebrochen, dann schreit das nach strafrechtlicher Verantwortung. Wenn diese*

*Firma also zu solch einer Schlussfolgerungen kam, dann hätte sie nicht zu*

*diesem Konflikt beitragen sollen. Wenn sie nicht zu dieser Schlussfolgerung*

*gekommen ist, stellt sich die Frage: warum nicht?*“

In Deutschland standen Angestellte der Rüstungsfirmen Heckler & Koch und

SIG Sauer vor Gericht und wurden in erster Instanz schuldig gesprochen,

Exportkontrollgesetze missachtet zu haben. In beiden Fällen belagte das

Gericht die Unternehmen auch für den illegalen Export und verhängte

eine Geldstrafe. Beide Unternehmen legten Berufung ein. In der

Pressemitteilung des Stuttgarter Gerichts, das sich mit

Waffenexporten nach Mexiko befasste, betonte der Richter, dass es

nicht darum geht, was die Waffen in Mexiko anrichten können,

sondern ausschließlich darum, ob die Waffenexporte aus

Deutschland illegal waren. Bemerkenswert ist jedoch, dass in

einem anderen Fall von Waffenlieferungen, diesmal durch

einen Händler im Darknet ein Gericht in München zu der

Auffassung kam, der Händler sei sehr wohl

strafrechtlich für verantwortlich für fahrlässigen

Mord. Was unterscheidet also diesen Darknet-

Händler von einem professionellen

Rüstungsunternehmen, das langfristige

Geschäftsverbindungen zu seinen

Partnern unterhält und dadurch

jahrelang Einblick in die Verwendungspraktiken der gelieferten Waffen hat?

Warum fahren also europäische Regierungen weiterhin fort Waffenexporte in problematische Käuferländer zu genehmigen, und warum exportieren Unternehmen weiterhin Waffen, obwohl sie wissen, dass ihre Produkte dazu eingesetzt werden, Menschenrechtsverletzungen zu begehen? Ein ehemaliger britischer Luftmarschall gab folgende Erklärung für die Exporte Großbritanniens an Saudi-Arabien: *„Es geht um die Zahlungsbilanz. Es geht um Einfluss im Nahen Osten. Um die Stabilität der Ölpreise aufrechtzuerhalten, lohnt sich manchmal der Tanz mit dem Teufel.“* Um ganz deutlich zu werden: keiner dieser Gründe schützt irgendjemanden vor der eigenen strafrechtlichen Verantwortung.